Kleine Anfrage

Tarmed, Informations-PR in der Weltwoche

Frage von	Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser
Antwort von	Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 27. März 2018

Wie unter anderem in der «Weltwoche» Nr. 8/2018 auf Seite 16 zu erfahren war, hat Bundesrat Berset bereits 2014 und auch ab 2018 in das Tarifwerk Tarmed eingegriffen. Im Kanton Luzern wurde zum Eingriff 2014 Klage erhoben, da dieser nicht gesetzeskonform sei. Das diesbezügliche Verfahren ist derzeit vor dem Bundesgericht hängig. Das schweizerische Bundesamt für Justiz stellt schon früh die rechtliche Basis des vom Bundesamt für Gesundheit beziehungsweise von Bundesrat Alain Berset geplanten Tarifeingriffs infrage: Es sei zu bezweifeln, ob der Bundesrat eigenmächtig, gestützt auf Art. 43 Abs. 5 des KVG, des schweizerischen KVG, diesen Tarifeingriff vornehmen dürfe. Für einen Tarifeingriff seitens des Bundesrates muss neben der fehlenden Einigung der Verbände auch noch dessen Sachgerechtigkeit und Billigkeit im Sinne von Art. 43 Abs. 4 des Schweizer Krankenversicherungsgesetzes und Art. 46 Abs. 4 gegeben sein, was das kantonale Schiedsgericht Luzern für den ersten Tarifeingriff von 2014 in Abrede stellte. In Liechtenstein finden sich diese Bestimmungen sinngemäss in Art. 16c, insbesondere Abs. 1.

Das schweizerische Bundesamt für Justiz sah das Risiko deshalb als hoch an, da aufgrund dessen Ärzte, Verbände und Spitäler gegen den neuerlichen Tarifeingriff klagen könnten. Seit dem kantonalen Gerichtsentscheid versehen infolgedessen verschiedene Leistungserbringer ihre Rechnungen mit einem Vorbehalt. Meine zwei Fragen an die Regierung sind:

* Können auf die Liechtensteiner Kassen Nachforderungen zukommen, sollte das Schweizerische Bundesgericht die beiden Tarifeingriffe tatsächlich für nicht gesetzeskonform erachten?
* Wenn ja, wie hoch dürfte sich die Nachforderungssumme belaufen?

Antwort vom 29. März 2018

Zu Frage 1 und 2:

Abhängig von den Entwicklungen in der Schweiz sind Nachforderungen auch hierzulande nicht auszuschliessen. Zunächst müssen aber die höchstgerichtlichen Entscheide dort sowie die daraus in der gesamten Schweiz resultierenden Folgen für die Geltung und Anwendbarkeit des Tarmed abgewartet werden. Anschliessend wird die rechtliche Situation für Liechtenstein zu prüfen sein. Wie hoch die Nachforderungssumme hierzulande sein würde, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös beurteilt werden.